



## **6.40.80 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen für den konsekutiven Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 16. Januar 2024**

Gemäß § 9 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengänge der Technischen Universität Clausthal (AZO-M)

### **1) Festlegung des Verfahrens (Zu § 1 Absatz 2 Satz 3 AZO-M)**

Für den o. g. Masterstudiengang wird ein Zugangsverfahren nach § 3 Absatz 1 AZO-M durchgeführt.

### **2) Festlegung des Studienbeginns (Zu § 2 Absatz 1 AZO-M)**

Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **3) Festlegung der sprachlichen Mindestvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 4 Satz 2 u. Absatz 5 & 6 der AZO-M)**

(1) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler) für den oben genannten Studiengang haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 sowie der englischen Sprache auf dem Sprachniveau von mindestens A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(2) Der Nachweis für die deutsche Sprache ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist (Deutschland, Österreich, Schweiz). Für alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erfolgt der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling zurückliegen darf:

1. TestDaF 4 x 4
2. DSH 2
3. Goethe-Zertifikat C1
4. TELC C1 Hochschule

(3) Der Nachweis über Englischkenntnisse ist entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist (u.a. USA, Großbritannien, Kanada, Irland, Malta, Australien, Neuseeland, Südafrika) oder die einen Gymnasialschulabschluss-, Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss aus diesen Ländern vorweisen können, sowie generell für Absolventinnen und Absolventen eines vorangegangenen, englischsprachigen Studiengangs. Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt im Regelfall durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests, dessen Absolvierung nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung in dem Studiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling zurückliegen darf:

1. Test of English as a Foreign Language (TOEFL®, iBT) mit einem Ergebnis von mindestens 41 Punkten
2. International English Language Testing System (IELTS Academic) mit einem Ergebnis von 3.5
3. Cambridge IGCSE 2nd Language mit Durchschnitt A2
4. telc English A2 - Zertifikat 5. UNlcert® basis
5. TOEIC: 110 - 270 (listening), 115 - 270 (reading)

Der Nachweis über die erforderlichen Englischkenntnisse kann alternativ durch erfolgreiches Absolvieren eines am Internationalen Zentrum Clausthal oder an vergleichbaren Sprachzentren deutscher Hochschulen angebotenen Englischkurses, der mindestens das Niveau A2 als erfolgreichen Sprachkompetenzerwerb anvisiert, erbracht werden. Hierüber ist mit dem Antrag auf Zulassung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

(4) Der Nachweis kann von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit deutschem Abitur auch durch die durchgängige und erfolgreich bestandene Belegung von Englisch bis zur Erreichung mindestens des Niveaus A2 (z.B. von der 5. bis zur 8. Jahrgangsstufe gemäß dem Kerncurriculum für das Unterrichtsfach Englisch für die Jahrgänge 5-10 des Gymnasiums, Niedersächsischen Kultusministerium 2015; <http://www.cuvo.nibis.de>) erbracht werden.

(5) Keiner der Sprachnachweise, mit Ausnahme der Schulzeugnisse von Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit deutschem Abitur gemäß §1 Absatz 3 Satz 3, darf zum Beginn des Studiums älter als drei Jahre sein. Die Ergebnisse der Sprachtests bzw. Zeugnisse müssen bei der Bewerbung für die Hochschulzulassung vorliegen und sind Teil der Bewerbung.

#### **4) Festlegung der fachlichen Mindestzugangsvoraussetzungen – Master (Zu § 3 Absatz 1 Satz 3 AZO-M)**

Einschlägige Bachelorstudiengänge, die zum Übergang in den Masterstudiengang Umweltverfahrenstechnik und Recycling qualifizieren, sind in der Regel den Bereichen

- Umweltschutztechnik/Umweltingenieurwesen
- Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen
- Rohstoff- oder Werkstoff-orientierte Studiengänge

zuzuordnen.

Hierbei ist eine qualifizierte Grundausbildung durch Veranstaltungen in den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie sowie ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen plus ergänzende Kompetenzen aus den fachspezifischen Gebieten wahlweise aus den o.g. Bereichen erforderlich. Im Einzelnen muss mindestens nachfolgender Leistungsumfang nachgewiesen werden:

Ingenieurmathematik	10 LP
Experimentalphysik	5 LP
Allgemeine und anorganische Chemie plus ergänzend organische oder Umweltchemie	5 LP
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2 LP
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen (davon mindestens technische Thermodynamik und chemische Thermodynamik)	30 LP
Fachveranstaltungen aus den Bereichen Umweltschutztechnik, Verfahrenstechnik/Chemie-Ingenieurwesen oder Rohstofftechnik	18 LP

Bis zu 10 LP aus dieser Liste können im Rahmen von Auflagen während des Masterstudiums nachgeholt werden, ergänzt um in der Regel max. 8 LP im Hinblick auf eine optimale Angleichung der Grundlagen für das Masterstudium.

Die Feststellung des fachlich geeigneten vorangegangenen Studiums erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde.

Die Feststellung und ggf. die Erteilung von Auflagen erfolgt grundsätzlich und ausnahmslos jeweils nach Einzelprüfung durch den Zugangsausschuss des Studiengangs.

## 5) Auflagenerteilung (Zu § 5 Absatz 1 AZO-M)

Die fachlichen Auflagen sollen den Wert von 18 LP nicht übersteigen. Insofern ist eine ausreichende fachliche Nähe des vorlaufenden Bachelorstudiengangs gefordert. In Ausnahmefällen kann dieser Wert überschritten werden, wenn spezifische andere Qualifikationen eine besondere Eignung für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs nahelegen.

Ein maximaler Umfang von 30 LP darf nicht überschritten werden.

Es können nur angebotene Prüfungen als Auflage erteilt werden. Lehrveranstaltungen ohne eigenständige Prüfungsmöglichkeit (nur als Modulprüfung existent) sind unzulässig, wenn

die Auflage eine Einzelveranstaltung betrifft. Umfasst die Auflage komplette Module, so müssen diese in entsprechenden Modulprüfungen abgelegt werden.

### **Inkrafttreten**

Diese studiengangspezifische Zugangs- und Zulassungsbestimmungen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technische Universität Clausthal in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung treten alle bisher gültigen Bestimmungen außer Kraft.